

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1340

Das Unendliche im Staatsrecht

Geltung, Dimensionen, Dynamik
der demokratischen Verfassung

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

Das Unendliche im Staatsrecht

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1340

Das Unendliche im Staatsrecht

Geltung, Dimensionen, Dynamik
der demokratischen Verfassung

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-15141-7 (Print)

ISBN 978-3-428-55141-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85141-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das Recht ist eine Form der Betrachtung, daraus folgend der Ordnung der „Welt des Menschen“. Dieses Wort muss dabei in einem weiten Sinn verstanden werden. Es beinhaltet nicht nur seine „Umwelt“ im heute rechtlich gängigen Sinn, sondern auch seine „innere Welt“, sein Denken, seine Gefühle, sein Gewissen. All dies wird „rechtlich geordnet“, in Kategorien erfassbar, in seinen darin begegnenden Inhalten rechtlich wirksam, für Menschen verbindlich. Die rechtliche Stufe, auf welcher dafür die entscheidenden Weichen gestellt werden, ist seit Jahrhunderten, vor allem aber gegenwärtig in Deutschland, die des Staatsrechts, positiv ausgeprägt im Verfassungsrecht.

Menschliches Denken, wissenschaftlich vertieft, wird hier in mehreren *Perspektiven* orientiert, in deren Sicht es Ordnungskräfte entfaltet:

- *Im Blick zurück*, auf bisher Geschehenes, Erfahrenes: in *Tradition*.
- *Im Blick voraus*, auf Künftiges: in *Prognose*.
- *Im Blick nach innen*: in den Menschen hinein: in *Personalismus*.
- *Im Blick nach unten*: auf das Ende, das Sterben: im *Tod*.
- *Im Blick schließlich nach oben*: in dessen Gegenrichtung: in *Unendlichkeit*.

Alle diese „Richtungen“ stehen in Spannungen zueinander – und doch sind sie zusammenschauend in der Ordnung des Staatsrechts:

Der Verfasser hat den ersten vier dieser Perspektiven jeweils verfassungsrechtliche Grundsatzabhandlungen bereits gewidmet*. Ihre Sichten müssen auch die nun folgende letzte derartige Untersuchung begleiten, in ihrem staatsrechtlichen „Blick nach oben“: in die „Unendlichkeit(en)“, den „Himmel des Rechts“.

Ausgegangen wird auch hier von bekannten Denkformen (staats-)rechtlicher Dogmatik (etwa Offenheit, Dynamik, Ewigkeitsgeltung); sie werden auf ihre Anwendungs- und Wirkungsmöglichkeiten in der tagtäglich begegnenden Praxis untersucht (Normsetzung und -geltung, Freiheitssicherung). In all dem „ragen“ Unendlichkeiten ins (Staats-)Recht hinein, wirken dort in Dimensionen des Erkennens, des erwartenden, hoffenden Willens.

* Tradition im Staatsrecht, Vergangenheit als Zukunft (2014); Prognose im Staatsrecht. Zukunft in Vergegenwärtigung (2015); Personalismus. Individualethik im Staatsrecht (2015); Tod im Staatsrecht. Sterben in der Demokratie (2016). Für die laufenden Referenzen auf diese Untersuchungen muss daher um Verständnis gebeten werden, da die vorliegende sie ja in ihren Ergebnissen gewissermaßen fortsetzt.

Eine solche Betrachtung ist, soweit ersichtlich, bisher noch nicht zusammenfassend versucht worden, mögen auch vielfache, durchaus dogmatische Ansätze zu ihr laufend begegnen.

Der Verfasser kann also nur auf die Nach-Sicht des Lesers hoffen, wenn er solches in Vor-Sicht unternimmt.

München, im Dezember 2016

Walter Leisner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
1. Das Recht: „Wissenschaft des Bestimmten“	13
2. Das Grenzenlose im Recht – Bedeutung einer Untersuchung	13
3. Die staatsrechtliche Dimension des Unendlichen: „Allmacht des Staates“	15
4. Vorhersehbarkeit – Schranken und Unendlichkeit	17
5. „Offenes Verfassungsrecht“: Weg in staatliche Unendlichkeiten?	18
6. Gang der Untersuchung	19
A. Unendlichkeit – Annäherungsversuche an einen staatsrechtlichen Topos	20
I. Rechtliche Betrachtung der Unendlichkeit: Aus dem Recht verdrängt, ins Recht aber „hineinragend“	20
1. „Unendliches“ im Grundgesetz – ein dogmatisch verdrängtes Problem	20
2. Keine unverändert bleibende, keine „ewige“ Staatswahrheit	22
3. Und doch: Ins Recht hineinragende Unendlichkeit, inhaltlich, sektoral konzen- triert	22
II. Die Dimensionen der Wahrnehmung des „Unendlichen“ im Recht	23
1. Das „Unendliche“ in Wahrnehmung, als Wahrnehmbarkeit – als Rechtsbegriff?	23
2. Die Dimensionen des menschlichen Erkennens als „Blickrichtungen“ auf das Unendliche, „Raum, Zeit, Kausalität“	24
III. Das „Unendliche“ und die „Grenzen/Schranken“ des Rechts	25
1. Nicht „Unbegrenzbare“: (bisher) Unbegrenzt als „rechtlich Unendliches“	25
2. Begrenzungsformen, „rechtliche Schranken“ und „Unendliches“; Virtualität	26
3. Auslegung als Konkretisierung des als geltend Gesetzten	27
IV. „Unendlichkeit“ und „rechtliche Geltung“	28
1. Geltung als Wille	28
2. „Unendlicher Wille“ im Staatsrecht?	29
3. Verweisung als „Rezeption“ des Unendlichen in Rechtsgeltung	30
V. Methodik des Rechts und Unendlichkeit	31
1. Methode als „unendlicher Erfassungsvorgang“	31
2. Induktion – Deduktion	32
3. „Unendliche Auslegung“ – Formale „Verunendlichung“ der Rechtsinhalte	33
4. Analogie: Verunendlichung über inhaltliche Ähnlichkeit	34

VI. Zeitliche Unendlichkeit als Erkenntnis/Gestaltungsquelle des Staatsrechts	35
1. Tradition als „Staatsrechtsquelle aus unendlicher Vergangenheit“	35
2. Zukunftsschau und Unendlichkeit des Staatsrechts	36
VII. Unendlichkeitsbetrachtungen gerade im Staatsrecht – Unendlichkeitsbegriffe: Staatsallmacht, Freiheit	37
1. Unendlichkeit im Staatsrecht als der höchsten, umfassenden Normenordnung	37
2. Der „Allmächtige Staat“: Staatsgewalt und Staatsaufgaben als „Ausblick(e) ins Unendliche“	38
3. Die „unendliche Freiheit“ im demokratischen Verfassungsstaat	39
VIII. Fazit zum Unendlichkeits-Begriff im Staatsrecht	40
B. Erscheinung(sform)en des Unendlichen im Staatsrecht	42
I. Rechtliche Setzung von Unendlichkeiten	42
1. „Spezifisch staatsrechtliche Unendlichkeit“	42
2. „Räumliche Geltungs-Unendlichkeit“ – „Imperialismen“ – Völker-, Welt(raum)- recht	43
3. Zeitliche Dimension: Ewigkeitsentscheidungen (Art. 79 Abs. 3, 146 GG)	45
4. Kausalitäts-Dimension „Wirkung“: Regelungsverfeinerung, „Totaler Staat“	49
5. Unendlichkeit – in Rechtssetzung ein „Rechtsbegriff“?	51
II. Rezeption von „außerrechtlichen Unendlichkeiten“	52
1. Verweisung als rezeptive Rechtsgeltung „außerrechtlicher Unendlichkeitsvor- stellungen“	52
2. Verweisung auf außerrechtlich Erkanntes über den staatsrechtlichen Wissen- schaftsbegriff	53
a) „Rechtlich gesicherte Erkenntnis“	53
b) „Hinreichend gesicherte Erkenntnis“	54
c) „Wissenschaft(lichkeit)“	54
d) Wissenschaft(lichkeit) als Unendlichkeitsbegriff	56
3. Ins Verfassungsrecht ausdrücklich global rezipierte Schutzbereiche mit ihren „Unendlichkeiten“	58
4. „Rezeptionen anderer Disziplinen“, ihrer Methoden, Ergebnisse, Unendlichkei- ten ins Verfassungsrecht	62
a) Gesetzgebungszuständigkeiten als „Rezeptionen von Unendlichkeiten“	62
b) Beispiele der Rezeption aus außerrechtlichen Disziplinen – Gesetzgebungs- zuständigkeiten	63
c) Näher bestimmte Unendlichkeits-Rezeptionen ins Staatsrecht: „Auf breiter Front“	64

III. Fakten und Unendlichkeit	65
1. Das Faktische – als „außerrechtliche Welt“	65
a) Die „Rechtswerdung des Tatsächlichen“	65
b) „Faktisches“ und „Rechtliches“ – Zwei Welten	65
2. „Rezeption des Faktischen ins Recht“, mit allen tatsächlichen Unendlichkeiten	66
3. Fakten-Feststellung im Recht	68
a) Das Recht zwischen Wirklichkeitsabbildung und subjektivierender Ethik ...	68
b) Der normfixierte „rechtliche Geltungswille“ – Feststellungsvoluntarismus im Staatsrecht	69
c) Das Feststellungs-Urteil: Rechtliche Endlichkeit – und doch wieder unendlich	70
4. Entunendlichung – Sisyphusarbeit der Jurisprudenz	71
IV. Das (Verfassungs-)Recht als unendliche Annäherung an eine bestimmte/bestimmende Ordnung	72
1. Äußerer Rahmen und „innere Bestimmtheit“ der Rechtsbindungen	72
2. Die „staatsrechtliche Konkretisierung“ in Stufenordnungen – vertikale unendliche Annäherung	74
a) Föderalismus, Selbstverwaltung – Bürgernähe	74
b) Normativer staatsrechtlicher Stufenbau als „unendliche Annäherung“	75
3. „Horizontale unendliche Annäherung“: Konkretisierung in Rechtsanwendung – „herrschende Lehre“	76
a) „Annäherung in rechtsstaatlicher Praxis“	76
b) Die „herrschende Lehre“: Vorläufiges Ende der Annäherung – Ent-unendlicher Entscheidungswille	77
V. Unendlichkeiten in „rechtlicher Konkordanz“	78
1. „Rechtliche Unendlichkeiten“ als fassbare Größen	78
2. Abwägung nach Wertigkeiten und Vorrang	79
3. Primat der rechtlichen Beurteilung auch der Unendlichkeiten	80
a) Ordnung und „Wert“ in Wirkung	80
b) „Friede“ als „Ordnung“ – als Rechtsbegriff	81
c) Staatsrecht: (auch) aus der Dynamik seiner „Unendlichkeiten“ (noch) Friede, Ordnung	82
4. Abwägung (auch) staatsrechtlicher Unendlichkeiten „nach Ordnungswirksamkeit“	82
5. Abwägungsansätze (in) demokratischer (Verfassungs-)Politik der Gegenwart ..	83
C. Wirkungen von Unendlichkeiten im Staatsrecht	85
I. Unendlichkeit: Rechtliche Wirksamkeit in potentia	85
II. Wirkungsweisen der Unendlichkeiten im Staatsrecht: Kontinuität und Dynamik	86
1. Unendlichkeit als „Geltungs-Ruhe“ des Staatsrechts in Kontinuität	86

2. Unendlichkeit und Geltungsdynamik im Staatsrecht	88
3. Insbesondere: Unendlichkeiten rechtlicher Entwicklungsräume – (Keine) Grenzen des „rechtlich Unmöglichen“	89
4. Unendlichkeiten als Kraftquellen rechtlicher Gestaltungsdynamik	90
a) „Rechtsphantasie“	91
b) „Staatsrecht als Experiment“, in seinen Verfassungsgewalten	91
c) Prognose, Planung: Dynamik aus Unendlichkeiten der Zukunft	93
d) Dynamische Gestaltungskraft gerade aus Unendlichkeiten: „Hoffnung im Staatsrecht“. Vertrauen	94
e) Verfassungsbegeisterung	95
III. Wirkungsbereiche der Unendlichkeiten auf die staatlichen Rechtsetzungsformen	96
1. Normsetzung als Weg in Unendlichkeit	96
a) Verfassungsrechtliche Begrenzungsversuche der Norminhalte	96
b) Zweck, Inhalt, Ausmaß: Unendlichkeits-Gehalte	97
c) Wirkungen dieser Grenzenlosigkeit des Normativen	98
2. Die Einzelentscheidung: Instrument und Anreiz zu „Gestaltung in Unendlichkeit“	99
a) Rechtssetzung in Einzelentscheidung: „Praxis“ als unendlicher Vorgang	99
b) Unendlichkeiten der Einzelentscheidungen: Verwaltungs-, Richter-, Rechtswege-, Prozessstaat(lichkeit)	100
c) Tatbestandlichkeit – Grenze oder Unendlichkeit?	101
d) Staatsrechtliche Personalisierung als Dynamisierung	101
IV. Wirkungen von Unendlichkeit(en) auf das demokratische Verfassungssystem und seine Grundausrichtungen	102
1. Gewaltenteilung – Ordnung von Unendlichkeiten	102
a) Gesetzgebung: Primat des Normativen aus Unendlichkeit	103
b) Verwaltung: „Gewalt der grenzenlosen Gestaltung“	104
c) Judikative: Entscheidung(sverfahren) und Unendlichkeit	105
d) Gewaltenteilung als Gesamtordnung: Balance von Unendlichkeiten	105
2. Verfassungsordnung als System von Unendlichkeiten	106
a) „Die Verfassungsordnung“ – ein „offener Begriff“	106
b) Systematisches Denken im Grundgesetz – in Unendlichkeit(en)	106
c) Geschlossenheit des Verfassungssystems?	107
3. Freiheitssicherung bis in Anarchie?	108
a) Freiheit in „unendlicher Wirkung“	108
b) Das Unendliche als teleologische Kraft der Zielorientierung der Freiheit	109
c) Freiheit: Dynamik bis zur Anarchie?	110
4. Förderung – unendlich?	111

V. Wirkungen des Unendlichen im Staatsrecht auf „die Politik“	113
1. Politik – Zug ins Grenzenlose	113
2. Politik: Kunst des Möglichen	114
3. Politik: in den Grenzen eines – grenzenlosen Rechts	115
4. Politik: Ewiger Streit – in Demokratie	115
5. Unendlichkeit: Ein Brückenbegriff von Recht zu Politik	116
6. Unendlichkeit: Staatsrecht in Politischer Wissenschaft	117
VI. Unendlichkeit: Über Staatsrecht wirkend auf den einzelnen Menschen	117
1. Eine Mahnung: Staatsrecht – keine „normative Vereinfachung“	117
2. Unendlichkeit im Staatsrecht: Anruf nicht nur an Politiker – an „den Menschen“, den Aktivbürger	118
3. Unendlichkeit: Sozialer Rechtsstaat – Ruhe des Besitzes in unruhiger Hoffnung	119
4. Unendlichkeit im Staatsrecht – Verunendlichung des Menschen in Begeisterung	120
D. Kurzfassung – Ergebnisse	122
Sachwortverzeichnis	131

Einleitung

1. Das Recht: „Wissenschaft des Bestimmten“

„Das Recht“ als solches ist, seinem Wesen nach, etwas wesentlich „Bestimmtes“. Nur als ein dergestalt „fest Definiertes“ kann es „gelten“, also überhaupt wirken, Ergebnisse durch seine Anordnungen hervorbringen. Diese, die so geschaffenen „Rechtsslagen“, müssen ebenso bestimmt sein wie der (an)ordnende Wille, der sie schafft. Nur darin können diese Rechtssituationen eine Realität werden, zu einer politischen Wirklichkeit, dass „Rechtsträger“, welche wiederum durch das Recht bestimmt werden, diese Ordnung(en) in all ihren Elementen befolgen, damit sie als Realität (an)erkennen, erhalten, verändern.

„Das Recht“ ist, nach seinem Verfahren wie in seinen Inhalten, das „wesentlich Bestimmende“, daher muss es wesentlich bestimmbar sein. Diese Bestimmbarkeit erwächst ihm allein aus Grenzziehungen, welche jeweils ein aus der Wirklichkeit „Herausgegriffenes“ zur festen „Rechtsslage“ werden lassen, dem aus ihr kommenden, auf ihrer Festigkeit gegründeten Rechtsbefehl überhaupt erst Wirkungskraft verleihen.

Die „rechtliche Begrenzung“, die „Rechtsschranke“ ist daher dem Recht wesentlich, sie konstituiert auch erst den Rechtsinhalt. Das Recht ist also etwas „wesentlich Begrenztes“. Ohne Schranken scheint es nicht zu existieren.

Getragen wird dieses Recht von Willenskräften, es erscheint in Willensentscheidungen. Sein Wille richtet sich auf ein Ziel, ist darin ebenso notwendig und wesentlich bestimmt wie das Ziel, der Zweck, dem es zustrebt.

„Das Recht“, „die Jurisprudenz“ als dessen Zusammenfassung, muss also wesentlich „Disziplin“ sein, *Wissenschaft der Bestimmtheit*; - „Distinguendum est“ steht über ihr.

Dies alles erscheint als selbstverständlich, ja als banal.

2. Das Grenzenlose im Recht – Bedeutung einer Untersuchung

Doch nun muss kritische Besinnung einsetzen: Sieht sich dieses Recht wirklich, in seiner täglichen Praxis wie gerade auch in seinem wissenschaftlich vertiefendem Bemühen, als etwas stets Begrenztes, als etwas jedenfalls wesentlich „Grenzorientiertes“? Seine Begriffsklarheit wird allgemein gelobt, weithin ausdrücklich – und

angestrebt; die „Rechtsstaatlichkeit“¹ macht sie im positiv geltenden Staatsrecht zu dessen Grundpflicht. Recht also – eine „Befehlsrechnung“, eine „Begriffsmathematik“? So sehen und befolgen es die meisten Juristen, ihre Befehlsempfänger. Und wie leben sie damit?

Ihre Rechtswelt ist „durchsetzt“, geradezu „grenzenlos“, mit Begriffen, Zielen, Bemühungen von und nach – dem Gegenteil, nach etwas „Unendlichem“. Dieses Wort ist „schön“, „gut“: Es öffnet, es erlaubt – fast alles Wünschbare, ja als ob dies „schon da sei“; jedenfalls wirkt es in seiner begeisternden politischen Kraftspende. Ausdrücklich bezieht sich dieses Recht bereits auf eine der menschlichen Denkkategorien im kantischen Sinn, auf die Zeit, in der „Ewigkeitsentscheidung“ der Verfassungsgeltung (Art. 79 Abs. 3 GG). Im Folgenden gilt es, diesen so „plastischen“ Unendlichkeitsbegriff zu erweitern auf „unbegrenzte, unbeschränkte, grenzenlose Geltung“, in allem und jedem. In diesem erweiterten Sinn wird „Unendlich“ im Folgenden denn auch gebraucht.

Bedeutungen und Wirkungen der so umschriebenen „Unendlichkeit“ in der juristischen Dogmatik, des Staatsrechts vor allem, sind, soweit ersichtlich, bisher als solche noch nicht Gegenstand vertiefender Untersuchung. Eine solche steht aber an – aus zwei Gründen vor allem:

- „Unendlichkeit“ stellt das Problem der *Grenzen der Begrifflichkeit des Rechts als solchen*, insbesondere von dessen höchster Normstufe, der Verfassung, damit eine rechtliche Wesensfrage schlechthin. Gibt es hier „*Grenzen der Grenzen des Rechts*“ überhaupt, jenseits derer dann etwas beginnt/liegt wie Unendlichkeit? Wirkt Schrankenlosigkeit, mit welchen Inhalten, in welchen Formen auch immer, nicht doch „hinein“, „hinüber“ in die „Rechtswelt“ des Verfassungsrechts – wenn ja, mit welchen dogmatischen Effekten? Beginnt mit Setzung von, mit Verweisung auf Rezeption von „Unendlichkeiten“ im Staatsrecht dort notwendig ein „Regressus in Infinitum“, in einer Dynamik von „Begrenzung(sversuch)en des Unbegrenzbaren“, in immer weiterer Suche nach Grenzen des Rechts? Wird damit eine Dynamik in Gang gesetzt, im Verhältnis zwischen Ordnung(sanstrengung) und „dem zu Ordnenen“? Darin stellen sich Grundfragen einer rechtlichen „(Begrenzungs-)Dogmatik“ schlechthin.
- Dem „Unendlichen“ sind, unabhängig von diesen intellektuellen Begriffsproblemen, „dynamisierende Kräfte“ eigen, ja wesentlich, die juristisches Denken als solches (um)gestalten können. Hier kommen erfinderische Potenziale zum Vorschein, zum Einsatz: in der Begeisterungskraft, in einer Entdeckerfreude neuer „Rechtsländer“, -kontinente, -welten. Juristische Phantasie tritt in dieser so nüchternen Wissenschaft hervor, neue Denkformen entstehen. Der Begriff der „Mutterrechtlichkeit“ hat dies bereits zu beschreiben, ja zu erfassen versucht,

¹ Zur Rechtsstaatlichkeit vgl. *Sommermann*, K.-P., in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG 6. Aufl. 2010, Art. 20 Rn. 227 ff.

gerade im Verfassungsrecht². Damit wird das Staatsrecht von der Grenzenlosigkeit seiner Ordnungsgegenstände, von seinem kantischen „Raum“ aus (weiter) geöffnet zur Un-Endlichkeit der Zeit – „von Ewigkeit zu Ewigkeit“, wie die tief-sinnige Übersetzung der Kirche für das eine „in aeternum. Amen“ lautet, darin das Eine Unendliche widerspiegelnd.

Denkformen und Denkkräfte: Die Verbindung beider bedeutet „Dogmatik“ im Staatsrecht. Beides in Einem gerät im „Unendlichen“ in eine Dynamik, in der die so bewegungslos im Recht geordnete Welt – eppur si muove, i. S. des Galilei.

Es mag dieses Unendliche als solches ein juristisches Geheimnis bleiben. Sich ihm nähern, in platonischem Dis-Kurs, das sollte aber Aufgabe, ja Ideal eines Staatsrechts sein, und dieses schien sich einst in einer römisch-kaiserlichen Imperialität, am Ende der philosophierenden Antike, im Suchen und Auffinden zahlloser einzelner, begrenzter rechtlicher Weisheiten im Corpus Iuris zu verlieren – gerade darin aber hat es bis heute, geradezu un-endlich gewirkt. Dies ist rechtliches Erbe, als Aufgabe, es zu erwerben, in einem „Der Unendlichkeit Nach-Gehen“ im Staatsrecht.

Ein römischer Lehrer des hier Suchenden hat ihm schon vor vielen Jahrzehnten vom Wort eines früheren brandenburgischen Pandekten-Juristen berichtet, das ihn zutiefst bewegt habe; das Zitat ist im unendlichen Vergessen verschwunden. Sein Inhalt war: Wir suchen im Deutschen Reich nach dem Recht auf Römischen Spuren. Sie sind klar wie alles Antike. Doch unsere Gefahr – vielleicht „unser deutsches Schicksal“ (mag man heute hinzufügen) ist und bleibt: „Nos autem semper in infinitum...“. Gilt hier ein „vestigia terrent“ des Rechts, wenn es in Unendlichkeit führen will?

3. Die staatsrechtliche Dimension des Unendlichen: „Allmacht des Staates“

„Imperiales Denken“ beherrscht noch immer die Jurisprudenz, im Öffentlichen Recht, vom Völkerrecht und seiner Weltherrschaftssuche bis zum „Totalen Staat“, wenigstens in dessen Streben nach rechtstechnischer Perfektionierung all seiner Ordnungsinstrumente, politisch weit konkreter bereits im Unendlichkeitsstreben der „Allmacht des Staates“.

Dies ist die Grundkonzeption des gesamten Öffentlichen Rechts seit von einem solchen gesprochen werden kann: sei es für den menschenbildenden (Ideal-)Staat der Antike³, im „Gottesstaat“ des Cäsaropapismus (oder des Islam), oder für die Ordnung

² Zur „Mutterrechtlichkeit“ bringt Art. 2 GG normative Inhalte „aus sich hervor“ – dies ist, schutzrechtlich gewendet, von der h. L. anerkannt für die sog. „unbenannten Freiheitsrechte“. Nachw. in Starck, Chr., in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG 6. Aufl. 2010, Art. 2 Rn. 17 (FN 32 zur Rspr. des BVerfG).

³ Leisner, W., Platons Idealstaat und das Staatsrecht der Gegenwart, vgl. Anregungen, Mahnungen in den „Gesetzen“: Zu einem Bildungsstaat, 2015.